

BVGer C-8159/2010 vom 5. April 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-8159_2010

FR: TAF C-8159/2010 du 5 avril 2013

IT: TAF C-8159/2010 del 5 aprile 2013

Regeste

Aufsichtsmittel

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und auf die Beschwerde einzutreten ist (BVGE 2007/6 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.1

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung der Vorinstanz vom 25. Oktober 2010. Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021), sofern kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist (Art. 31, 32 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 172.32]).

E. 1.2

Zulässig sind Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG. Die BVS, als Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 61 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40), über Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (Art. 62 Abs. 1 BVG), ist eine Vorinstanz im Sinn von Art. 33 Bst. i VGG. Gemäss Art. 74 Abs. 1 BVG können die Verfügungen der Aufsichtsbehörden mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.2.1

Mit Schreiben vom 12. Juni 2009 hielt die Vorinstanz fest, dass zum Destinatärkreis der Beschwerdeführerin nicht nur die Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder der A. _____ und unter bestimmten Voraussetzungen die Mitglieder selbst, sondern die Witwen und Waisen aller Professoren der Universität Zürich bzw. unter bestimmten Voraussetzungen diese selbst gehörten. Die Beschwerdeführerin ersuchte daraufhin die Vorinstanz am 21. Oktober 2009, die Frage des Destinatärkreises in einer anfechtbaren Verfügung festzuhalten. Anspruch auf eine Feststellungsverfügung besteht nur dann, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung besteht (Kölz/Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, Zürich 1998, N 200ff.). Eine Feststellungsverfügung ist subsidiär zur Gestaltungsverfügung. Mit der angefochtenen Feststellungsverfügung befindet die Vorinstanz über Bestand, Nichtbestand

bzw. Umfang von Rechten und Pflichten der Beschwerdeführerin, weshalb es sich um eine anfechtbare Verfügung gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b VwVG i.V.m. Art. 44 VwVG handelt.

E. 1.2.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat an dessen Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Sie ist daher zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG), und die Beschwerdeführerin hat den einverlangten Kostenvorschuss innert der gesetzten Frist bezahlt. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2.1

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt.

E. 2.2

Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht in der Regel diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2), unter Vorbehalt der spezialgesetzlichen Übergangsbestimmungen.

E. 2.3

In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtsvorschriften anwendbar, die bei Erlass der angefochtenen Verfügung vom 25. Oktober 2010 in Kraft standen, weiter aber auch solche, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung eines allenfalls früher entstandenen Leistungsanspruchs von Belang sind (BGE 130 V 329 E. 2.3, BGE 134 V 315 E. 1.2).

E. 2.4

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

E. 2.5

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 212, vgl. BGE 128 II 145 E. 1.2.2, BGE 127 II 264 E. 1b).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin ist eine Stiftung gemäss Art. 80 ZGB, die der beruflichen Vorsorge dient und Vorsorgeeinrichtungen als Destinatäre hat. Stiftungen unterstanden bis zur 1. BVG-Revision (in Kraft seit 1. Januar 2005) der ordentlichen Stiftungsaufsicht gemäss Art.

84 ff. ZGB. Der Bundesrat hielt in seiner Botschaft vom 21. März 2000 (BB1 2000 2669/2670 Ziff. 2.7.3.3) zur 1. BVG-Revision bezüglich der Ausweitung der Aufsichtskompetenz fest, er erachte es als zweckmässig, die Aufsicht über sämtliche Vorsorgeeinrichtungen, die an der Durchführung der obligatorischen und ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge beteiligt seien, sowie über diejenigen Einrichtungen, welche die Erhaltung der Vorsorge sicherstellten, die Vorsorgevermögen verwalteten oder einen ähnlichen Zweck verfolgten, der gleichen Aufsichtsbehörde zu übertragen. Weiter solle der Anwendungsbereich von Art. 61 BVG (in der damals gültigen Fassung), also der Inhalt der Aufsichtskompetenz, auf diese Vorsorgeeinrichtungen ausgeweitet werden. Die neue Regelung gelte nur für Einrichtungen, deren Vermögen dauerhaft und ausschliesslich für die berufliche Vorsorge im Falle des Todes oder der Invalidität bestimmt seien und die auf Grund dieser Tatsache in den Genuss einer Steuerbefreiung kämen.

E. 3.2

Gemäss Art. 61 Abs. 1 BVG (in der bis 31. Dezember 2011 gültigen Fassung) bezeichnet jeder Kanton eine Behörde, welche die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit Sitz auf seinem Gebiet beaufsichtigt. Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die Revisionsstellen für berufliche Vorsorge, die Experten für berufliche Vorsorge sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird, indem sie insbesondere die Übereinstimmung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtungen und der Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit den gesetzlichen Vorschriften prüft (Art. 74 Abs. 1 Bst. a BVG). Die Vorinstanz ist die kantonale Aufsichtsbehörde über Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen und ihren Sitz im Kanton Zürich oder im Kanton Schaffhausen haben. Weiter beaufsichtigt sie klassische Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton Zürich angehören (Art. 84 Abs. 2 ZGB; § 2 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht [BVSG; ZH-Lex 833.1]).

E. 3.3

Die Aufsicht ist umfassend und beinhaltet die Überprüfung der Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens, von Organisationsfragen sowie der allgemeinen Verwaltungstätigkeit. Die Aufsichtsbehörde hat in genereller Weise darüber zu wachen, dass die Stiftungsorgane keine Verfügungen treffen, die der Stiftungsurkunde oder dem Reglement widersprechen oder gesetzlich zwingenden Normen zuwiderlaufen. Zudem hat sie darauf zu achten, dass die Stiftungsorgane ihren Ermessenspielraum nicht missbrauchen, sondern nach Treu und Glauben und nach Massgabe des Rechtsgleichheitsgebots handeln (BGE 110 II 436 E. 5). Eingriffe in den eigentlichen Autonomiebereich der Stiftungsorgane stellen eine Verletzung von Bundesrecht dar. In reinen Ermessensfragen hat sich die Behörde zurückzuhalten und darf nur eingreifen, wenn die Stiftungsorgane bei der Ausführung des Stifterwillens das ihnen zustehende Ermessen überschritten oder missbraucht haben, der Entscheid also auf sachfremden Kriterien beruht oder einschlägige Kriterien ausser Acht lässt (Thomas Aebersold in: Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Kommentar, Kren Kostkiewicz/Nobel/Schwander/Wolf [Hrsg.], Art. 84 N 8 und 9; Harold Grüniger in: Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], 4.

Auflage [hiernach: Basler Kommentar ZGB I], Art. 84 Rz. 9 und 10; BGE 110 II 436 E. 5). Das Rechtsverhältnis zwischen Stiftung und Aufsichtsbehörde ist öffentlicher-rechtlicher und somit zwingender Natur (BGE 120 II 374 E. 4a). Die Aufsichtsbehörde handelt nötigenfalls von Amtes wegen, und sie hat das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten (Dr. Bernhard Madörin, Vereine und Stiftungen, Stämpfli Verlag AG Bern 2008, S. 119). Die Aufsichtsbehörde hat u.a. bei Zweckgefährdung oder Zweckentfremdung einzuschreiten (vgl. Art. 84a ZGB). Der Aufsichtsbehörde stehen sowohl repressive als auch präventive Massnahmen zur Verfügung. Die Aufsichtsbehörde darf jedoch keine Ermessenskontrolle ausüben (vgl. Dr. Bernhard Madörin, Vereine und Stiftungen, Stämpfli Verlag AG Bern 2008, S. 121).

E. 4.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die unmittelbaren Destinatäre der Beschwerdeführerin die Witwen und Waisen aller Professoren der Universität Zürich sowie diese Professoren selber sind, unabhängig davon, ob diese bei der A._____, bei der BVK oder bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert sind, wie dies von der Vorinstanz mit Verfügung vom 25. Oktober 2010 festgestellt wurde, oder ob sich der Destinatärkreis, wie von der Beschwerdeführerin beantragt, auf Mitglieder und Hinterbliebene von Mitgliedern der A._____ beschränkt.

E. 4.2

Die Vorinstanz begründet die angefochtene Verfügung im Wesentlichen damit, in Art. 6 der Stiftungsurkunde werde die Hoffnung ausgedrückt, dass durch die Stiftung die Berufung hervorragender Lehrkräfte an die Zürcher Universität erleichtert werde. Dies deute darauf hin, dass durch die Stiftung alle Witwen und Waisen von Professoren der Universität Zürich sowie - unter gewissen Umständen - die Professoren selber unterstützt werden sollten. Als die Stiftung im Jahr 1926 errichtet worden sei, hätten sich die Professoren der Universität Zürich nur bei der A._____ versichern können. Tatsächlich werde das Stiftungsvermögen der Z._____ nicht direkt an die Professoren der Universität Zürich und an ihre Hinterbliebenen, sondern an die A._____ vergabt. Da die A._____ jedoch keine Destinatärin der Z._____ sei, seien die Zahlungen an diese inskünftig zu unterlassen, weil damit das Stiftungsvermögen nicht seinen Zwecken gemäss verwendet werde. Die Rechtslage wäre nur dann anders zu beurteilen, wenn in der Stiftungsurkunde vorgesehen wäre, dass der Stiftungszweck erreicht werden könnte, indem andere Vorsorgeeinrichtungen mit demselben Destinatärkreis begünstigt werden könnten (vgl. Verfügung vom 25. Oktober 2010). Die BVK könne eine Rückstellung zugunsten der Professoren der Universität Zürich und ihrer Hinterbliebenen bilden oder das Teilvermögen buchhalterisch separieren und damit gewährleisten, dass die Sonderzuwendungen tatsächlich für dieses Versichertenkollektiv reserviert blieben. Bei der A._____ sei die Finanzierung derart ausgestaltet, dass die Arbeitgeberin (die Universität Zürich) Beiträge in der Höhe von 4,2% und die Professoren Beiträge in der Höhe von 7,8% der Rechnungsbasis leisten würden (vgl. Art. 27 und 29 der Statuten der A._____). Dies sei zulässig, weil die Beitragsparität bei der A._____ mit einem nicht-privaten Arbeitgeber nur im obligatorischen Bereich gelte, während Art. 331 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR, SR 220) aufgrund von Art. 342 Abs. 1 OR e contrario nicht zur Anwendung komme. Die Universität als staatsnahe Arbeitgeberin leiste somit unterparitätische Beiträge an die A._____. Dies würde die Universität Zürich vielleicht

nicht tun, wenn sie nicht von Annexeinrichtungen wie die Beschwerdeführerin profitieren könnte. Bei der BVK hingegen leiste der Staat immer überparitätische Beiträge. Art. 6 der Stiftungsurkunde besage nicht, dass keine Zusatzleistungen an eine staatliche Vorsorgeeinrichtung erfolgen sollten. Er besage nur, dass bei einer allfälligen Auflösung der A._____ die Beschwerdeführerin selbständig weiterbestehen und ihre Leistungen den berechtigten Personen unabhängig von den Leistungen des Staates zuwenden solle. Er besage zudem, dass die Professoren und ihre Hinterbliebenen auch dann Destinatäre der Stiftung seien, wenn es die A._____ nicht mehr gebe und somit die Destinatäre nicht zwingend mit der Mitgliedschaft bei der A._____ zusammenhängen. Im Übrigen verwies die Vorinstanz auf ihre Begründung der Verfügung vom 25. Oktober 2010 (vgl. Vernehmlassung vom 24. Januar 2011).

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin begründete ihren Antrag im Wesentlichen damit, die Vorinstanz versuche mit ihren Verfügungen, die um die A._____ herum zu deren Stützung errichteten Stiftungen an das neue Vorsorgesystem der BVK zu adaptieren. Die Vorinstanz missachte dabei klare Urkundenbestimmungen und nehme in Kauf, dass sie ein in sich geschlossenes und in sich abgestimmtes Konstrukt aufbreche und destabilisiere. Sie nehme ohne Rücksicht auf die historischen Elemente eine eigene Festlegung des Destinatärkreises vor. Darüber hinaus wende sie geltendes Recht unzulässigerweise rückwirkend an, und der Verfügung lägen sachfremde Kriterien und Überlegungen zu Grunde (vgl. Beschwerde vom 22. November 2010 Rz. 11-13). Die Beschwerdeführerin machte zudem detaillierte Ausführungen bezüglich der Hintergründe der A._____ als genossenschaftlich organisierte Selbsthilfeorganisation und der zu deren Stützung errichteten Stiftungen, namentlich der B._____, der Beschwerdeführerin, der C._____, der D._____ und der E._____. Da die Professoren der Universität Zürich in der Zwischenzeit in die BVK aufgenommen worden seien, sei die Ruhegehaltsregelung und das darauf abgestimmte Vorsorgesystem der A._____ ein Auslaufmodell geworden. Die Beschwerdeführerin gehöre zu einer historisch gewachsenen Vorsorgestruktur für Professoren der Universität Zürich; diese Struktur sei in einem Zeitraum aufgebaut worden, als die Professoren noch nicht zum Staatspersonal gezählt worden seien und daher auch nicht in die bereits 1926 gegründete BVK aufgenommen worden seien (Rz. 9). Dies sei erst seit verhältnismässig kurzer Zeit der Fall. Das Obligatorium habe ein Vorsorgesystem eingeführt, das mit den Ruhegehaltsordnungen nur noch sehr beschränkt vereinbar sei. Dennoch sei das System des Ruhegehalts noch für beschränkte Zeit weiter geführt worden, was zu folgenden zwei parallelen Vorsorgesystemen geführt habe: Professoren, die bis zum Wintersemester 1988/1989 berufen worden seien, erhielten nach ihrer Emeritierung ein Ruhegehalt, und an ihre Hinterbliebenen richte die A._____ Hinterlassenenleistungen aus. Professoren, die ab 1989 (auf das Sommersemester hin) berufen worden seien, und ihre Angehörigen erhielten bei Eintritt eines Vorsorgefalls Leistungen der BVK (vgl. Beschwerde vom 22. November 2010 Rz. 28). Damit seien zwei sich nach objektiven und sachgerechten Kriterien, dem Berufszeitpunkt, unterscheidende Professorenkategorien geschaffen worden (vgl. Beschwerde vom 22. November 2010 Rz. 32-34). Aus Art. 1 sowie Art. 3 Abs. 1 und 2 der Stiftungsurkunde ergebe sich klar, dass einzige Destinatäre der Beschwerdeführerin die Hinterbliebenen von Mitgliedern der A._____ sowie unter gewissen Umständen die Mitglieder der A._____ seien (Beschwerde vom 22. November 2010 Rz. 51-55). Art. 5 der Stiftungsurkunde halte zudem fest, dass die Leistungen der Stiftung nicht zu einer Entlastung des Staates führen sollten. Eine solche könne aber

resultieren, wenn die bei der BVK vorsorgeversicherten Professoren und ihre Angehörigen ebenfalls als zum Destinatärkreis gehörig betrachtet würden. Aus Art. 6 der Stiftungsurkunde ergebe sich weiter, dass die Beschwerdeführerin nie Zusatzleistungen zu einer staatlichen Vorsorgeeinrichtung - wie der BVK - erbringen dürfe. Auch die Organisationsregelung in Art. 7 der Stiftungsurkunde zeige auf, dass die Tätigkeit der Beschwerdeführerin auf diejenige der A._____ abgestimmt sei. Es sei augenfällig, dass die auf Privatinitiative beruhende und mit Privatvermögen dotierte Beschwerdeführerin das mit der A._____ in der Rechtsform der Genossenschaft verwirklichte Konzept der Selbsthilfe übernehme und unterstütze (vgl. Beschwerde vom 22. November 2010 Rz. 56-61). Die Vorinstanz überdehne ferner den Gleichbehandlungsgrundsatz, indem sie davon ausgehe, dass das Kompensationsniveau (insbesondere der isoliert betrachtete Anteil der Vorsorge) für alle Professoren - ungeachtet des Zeitpunkts ihrer Berufung - gleich sein müsse. Der Entscheid des Regierungsrates und des Universitätsrates betreffend eines Systemwechsels von der Ruhegehaltsregelung zur Integration der Professoren in die BVK werde dadurch ausgehebelt. Im Übrigen zahle die A._____ lediglich zur vereinfachten, kundenorientierten Abwicklung zusätzlich zu ihren Leistungen auch diejenigen der Beschwerdeführerin aus (vgl. Beschwerde vom 22. November 2010 Rz. 63, 71). Wenn durch die Annexstiftungen die finanzielle Sicherheit der A._____ verbessert werde, ihr Zweck somit mit der Tätigkeit der A._____ verknüpft und darauf beschränkt sei, möge eine unterparitätische Beitragsleistung der Universität Zürich an die A._____ verständlich sein. Dies sei aber gerade nicht der Fall, wenn die Zwecke der Annexstiftungen so offen wären, dass sie nur in sehr beschränktem Ausmass Leistungen an die A._____ und ihre Mitglieder sowie deren Hinterbliebene erbringen dürften (vgl. Replik vom 4. März 2011).

E. 4.4

Die Zweckbestimmung der Stiftungsurkunde definiert die Aufgabe und das Ziel der Stiftung und beinhaltet die wichtigste Verhaltensmaxime für die Stiftungsorgane. Sie umschreibt ferner den Kreis der Destinatäre oder Begünstigten der Stiftungen, welche die eigentlichen Adressaten der Zweckverwirklichung sind (Harold Grüninger in: Basler Kommentar ZGB I, Art. 80 Rz. 12 m.w.H.). Der Zweck sollte so weit gefasst werden, dass möglichen späteren Veränderungen Rechnung getragen wird. Weite Umschreibungen des Zwecks erlauben eine flexible Umsetzung durch die Stiftungsorgane, so dass auch Anpassungen an veränderte Verhältnisse möglich sind. Dagegen besteht die Gefahr, dass sich die Stiftung zunehmend von den ursprünglichen Absichten des Stifters entfernt. Umgekehrt geben enge Zweckbestimmungen dem unmittelbaren Willen des Stifters zwar mehr Gewicht, können sich aber eines Tages als zu enge Fesseln erweisen, die sich nur schwer abschütteln lassen (vgl. Sprecher/Egger/Janssen, Swiss Foundation Code 2009, mit Kommentar, Empfehlungen zur Gründung und Führung von Förderstiftungen, 1. Auflage, 2009, S. 30).

E. 4.5

Der Stiftungsrat ist ein ausführendes oder dienendes Organ, das primär den im Zweck und in den sonstigen Bestimmungen des Stiftungsstatuts zum Ausdruck gebrachten Stifterwillen umsetzt. Ihm stehen primär Verwaltungsbefugnisse zu. Der Stiftungsrat hat die Verwaltung des Vermögens im Rahmen des Stifterwillens und der Zweckverfolgung sicherzustellen (Harold Grüninger in: Basler Kommentar ZGB I, Art. 83 Rz. 10).

E. 4.6

In der Doktrin werden gemeinhin drei Prinzipien der Auslegung rechtsgeschäftlicher Willensäusserungen unterschieden: Erklärungsprinzip, Willensprinzip und Vertrauensprinzip. Beim Erklärungsprinzip wird allein auf die geäusserten Worte abgestellt, ohne Rücksicht auf Willen oder Motive des Erklärenden oder - bei mehreren Beteiligten - auf die besonderen Beziehungen zwischen Erklärendem und Erklärungsempfänger; beim Willensprinzip ist massgebend der wirkliche, subjektive Wille des Erklärenden oder - bei Rechtsgeschäften mit mehr als einem Beteiligten - der gemeinsame wirkliche Wille der Beteiligten; das Vertrauensprinzip beinhaltet demgegenüber eine Korrektur des Willensprinzips: Ist der subjektive Wille eines rechtsgeschäftlich Handelnden zweifelhaft, lückenhaft oder nicht mit demjenigen des allfälligen Partners des betreffenden Rechtsgeschäftes übereinstimmend, so ist die Willensäusserung - zum Schutze des berechtigten Vertrauens ihrer Empfänger in sie - so zu verstehen, wie sie deren Empfänger in guten Treuen verstehen durfte und musste; der Massstab ist mithin, wie bei der Gesetzesauslegung, ein objektiver (Hans Michael Riemer in: Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bern 1981, 3. Teilband, Systematischer Teil, N. 73 und 74). Die Stiftungsurkunde ist nach dem Willensprinzip, demnach nach dem Willen des Urhebers auszulegen. Soweit die Urkunde diesen Willen eindeutig zum Ausdruck bringt, ist der so geäusserte Wille massgebend. Zur Ermittlung des Sinnes von Bestimmungen, die mehr als eine Deutung zulassen, dürfen ausserhalb der Urkunde liegende Tatsachen, z.B. durch andere Schriftstücke oder durch Zeugen bewiesene Äusserungen des Urhebers herangezogen werden. Da die Errichtung einer Stiftung kein Verkehrsgeschäft ist, sondern ein einseitiges Rechtsgeschäft, gelten für die Auslegung der Stiftungsurkunde die Regeln für die Auslegung von Verträgen nicht. Insbesondere ist die sogenannte Vertrauenslehre nicht anwendbar (vgl. BGE 93 II 439 E. 2, BGE 108 II 393 E. 6c; Thomas Aebbersold in: Kommentar ZGB, Kren Kostkiewicz/Nobel/Schwander/Wolf [Hrsg.], Art. 80 N 3; Dominique Jakob in: Buechler/Jakob [Hrsg.], Kurzkommentar ZGB, 1. Auflage 2012, Art. 80 Rz. 2). Die Stiftungsorgane müssen den subjektiven, historischen Stifterwillen beachten (Riemer, a.a.O. N 86). Bei der Auslegung der von Dritten verfassten Stiftungsreglemente ist stiftungsintern ebenfalls das Willensprinzip anwendbar (Riemer, a.a.O. N 87). Auch Reglementsbestimmungen dürfen nicht durch "Auslegung" abgeändert werden, sondern sind in dem jeweils dafür statutarisch vorgesehenen Verfahren förmlich abzuändern (Riemer, a.a.O. N 93).

E. 5.1

Der Zweck der Beschwerdeführerin ist in Art. 1 der Stiftungsurkunde folgendermassen umschrieben: "Aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens sollen den Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder der 'A. _____' (im folgenden 'Pensionskasse' genannt) Zuschüsse zu den Witwen- und Waisen-Renten ausgerichtet werden." Ferner werden nachfolgend weitere massgebende Bestimmungen der Stiftungsurkunde wiedergegeben: "Der jedes Jahr zur Verfügung stehende Betrag aus den Erträgen des Stiftungsgutes soll in der Weise seine stiftungsgemässe Verwendung finden, dass alle genussberechtigten Witwen zu gleichen Teilen bedacht werden; für die Zuschüsse an die Waisenrenten ist der in den jeweiligen Statuten der 'Pensionskasse' vorgesehene Prozentsatz massgebend, der das Verhältnis der Waisenrente zur Witwenrente bestimmt. Für den Zeitpunkt des Beginns und des Erlöschens der Genussberechtigung sollen die in den jeweiligen Statuten der 'Pensionskasse' niedergelegten Grundsätze gelten" (Art. 3 Abs. 1). "Wenn die Leistungen

der 'Pensionskasse', vermehrt um die Zuschüsse der Z._____, und zusammengerechnet mit den staatlichen Leistungen, so gross werden, dass die Witwenrente dem festen Mindestgehalt eines ordentlichen oder ausserordentlichen Professor gleichkommt, so darf der für die Zuschüsse an die Witwen- und Waisen-Rente nicht beanspruchte Überschuss der Stiftungserträge für die Aufbesserung der Pensionen verwendet werden, welche die 'Pensionskasse' an Mitglieder entrichtet, die von ihrer Lehrstelle zurückgetreten sind" (Art. 3 Abs. 2). "Die Stifter sprechen die Erwartung aus, dass durch ihre Zuwendung weder jetzt noch in Zukunft die Leistungen vermindert werden, die dem Kanton Zürich zu Gunsten der Universität und deren Lehrpersonal obliegen und dass auch die Leistungen der 'Pensionskasse' an die Witwen und Waisen mindestens in dem gegenwärtigen Umfange aufrecht erhalten bleiben" (Art. 5). "Sollte je die 'A._____' infolge der Einbeziehung ihrer Mitglieder in eine staatliche Witwen- und Waisen-Versorgung oder aus einem anderen Grunde aufgelöst werden, so soll die Stiftung selbständig weiterbestehen und ihre Leistungen den berechtigten Personen unabhängig von den Leistungen des Staates zuwenden. In diesem Falle haben die von Gesetzes wegen mit der Aufsicht über die Stiftungen betrauten Behörden für eine genügende selbständige Organisation der Stiftung zu sorgen, und diese Stiftungsorgane sind sodann zu einer stiftungsgemässen Verwendung der Stiftungserträge verpflichtet. Indem wir dazu mithelfen, dass für die Hinterbliebenen der verstorbenen Professoren besser gesorgt wird, hoffen wir die Berufung hervorragender Lehrkräfte an unserer Universität zu erleichtern" (Art. 6). "Der erwähnte Kapitalbetrag wird von den Stiftern dem Vorstände der bestehenden Genossenschaft 'A._____' übergeben, und es wird der jeweilige Vorstand der erwähnten Genossenschaft der Z._____ berufen und mit ihrer Verwaltung und Vertretung betraut. Der Präsident des Vorstandes dieser Genossenschaft oder dessen Stellvertreter führt in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied die verbindliche Unterschrift für die Z._____" (Seite 3 letzter Absatz).

E. 5.2

Die A._____ bezweckt gemäss Art. 2 der Statuten vom 20. Februar 1942 (Vorakten act. 4), den Witwen und Waisen ihrer Mitglieder Renten sowie den mit statutarischem Pensionsanspruch von ihren Lehrstellen zurückgetretenen Mitgliedern Pensionen auszurichten (Abs. 1). Die Leistungen der Genossenschaft sind vollständig unabhängig von denjenigen des Staates oder staatlicher Institutionen, welche ähnliche Zwecke verfolgen, und werden von Seiten des Staates in keiner Weise in Anrechnung gebracht (Abs. 2). Jedes Mitglied hat bei Eintritt in die Genossenschaft eine Einkaufssumme zu entrichten und in der Folge eine Jahresprämie zu bezahlen (§ 15, 16). Nach dem Tode eines Mitglieds werden seiner Witwe eine Witwenrente und seinen ehelichen oder legitimierten Kindern Waisenrenten ausgerichtet (Art. 21). Jedem Mitglied, das infolge Invalidität oder nach § 70 der Universitätsordnung vom 1. März 1920 von seiner Lehrstelle zurücktritt, entrichtet die Kasse eine jährliche Pension (Art. 25). Art. 3 der Statuten der A._____ in der Ausgabe vom 1. Januar 2005 (Vorakten act. 6) hält fest, dass seit dem 16. April 1989 keine Mitglieder mehr in die Genossenschaft aufgenommen werden.

E. 5.3

Nach § 1 des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 6. Juni 1993 (in Kraft seit 1. Januar 1994, ZH-Lex 177.201) führt der Staat nach versicherungstechnischen Grundsätzen eine Versicherungskasse für das gesamte in seinem Dienst stehende Personal sowie für die Mitglieder des Regierungsrates, die Mitglieder der

obersten kantonalen Gerichte und die Ombudsperson (Abs. 1). Durch Vertrag mit zürcherischen Gemeinden, anderen öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Körperschaften und Anstalten, gemeinnützigen Institutionen, die ihren Sitz im Kanton haben, sowie Aktiengesellschaften, an denen der Staat massgeblich beteiligt ist, kann auch deren Personal in die Versicherungskasse aufgenommen werden (Abs. 2). Die Versicherungskasse ist eine im Register für berufliche Vorsorge eingetragene unselbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts (§ 2). Sie bezweckt, die Versicherten und ihre Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern (§ 3).

E. 5.3.1

Nach § 9 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 (in Kraft seit 1. Januar 2000 [Statuten vom 27. Januar 1988 werden aufgehoben], Änderung vom 1. Januar 2002, ZH-Lex 177.21) können die versicherten Personen ab vollendetem 60. Altersjahr den Altersrücktritt erklären. Sie haben ab dem Rücktrittszeitpunkt Anspruch auf die Altersleistungen (inkl. Kinderrente § 18). Gemäss § 19 haben versicherte Personen, welche vor Vollendung des 63. Altersjahres wegen Krankheit oder Unfall für die bisherige Berufstätigkeit invalid geworden sind, Anspruch auf eine Invalidenrente (inkl. Kinderrente § 26). Leistungen an Hinterbliebene werden in Form von Ehegatten- und Waisenrenten ausgerichtet (§ 30-35). Angestellte, die vor dem 60. Altersjahr aus dem Staatsdienst austreten und ohne Versicherungsfall aus der Kasse ausscheiden, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung (§ 42ff.). Sind die statutarischen Leistungen niedriger als vom BVG vorgeschrieben, werden die Leistungen nach BVG ausgerichtet (§ 51).

E. 5.3.2

Bis zum Inkrafttreten der Personalverordnung der Universität Zürich war die Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Professoren der Universität Zürich vom 21. Juni 1948 (Professorenverordnung, in Kraft vom 1. Januar 1948 bzw. 1. Januar 1950 bis 31. Dezember 1999; ZH-Lex 415.21) gültig. Nach § 12 richtet sich der Zeitpunkt des Altersrücktritts der bei der Beamtenversicherungskasse versicherten Professoren nach deren Statuten. Ein Professor mit hauptamtlicher Tätigkeit, der wegen Alters, Krankheit oder Invalidität in den Ruhestand tritt, hat Anspruch auf ein lebenslängliches staatliches Ruhegehalt. Das Ruhegehalt wird nach folgenden Grundsätzen festgesetzt: a) Das Ruhegehalt bemisst sich nach der anrechenbaren Dienstzeit. (...); b) Als anrechenbare Besoldung gilt die zuletzt bezogene Jahresbesoldung, begrenzt jedoch auf die Höchstbesoldung der betreffenden Professorenkategorie gemäss § 2 Abs. 1 (§ 15 b). Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes wird mit 24 anrechenbaren Dienstjahren erreicht; er beträgt 60% der massgebenden Besoldung (§ 16). Bei weniger als 24 anrechenbaren Dienstjahren vermindert sich das Ruhegehalt um 0.75% je Dienstjahr (§ 16 Abs. 2). Bei unverschuldeter Nichtwiederwahl oder Entlassung haben die Professoren Anspruch auf ein Ruhegehalt von in der Regel längstens drei Jahren (§ 17).

E. 5.3.3

Der Personalverordnung der Universität Zürich (vom Universitätsrat am 5. November 1999 beschlossen und vom Regierungsrat am 17. November 1999 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2000, ZH-Lex 415.21) untersteht das Personal der Universität Zürich im öffentlich rechtlichen Arbeitsverhältnis (§ 1). Soweit die Universitätsordnung und diese Verordnung keine abweichenden Regelungen treffen, ist das allgemeine kantonale Personalrecht

anwendbar (§ 2). Das Personal der Universität ist in der Regel bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal zu versichern. In besonderen Fällen kann der Universitätsrat eine Professorin oder einen Professor von der Pflicht zum Beitritt zu dieser Vorsorgeeinrichtung befreien (§ 68). Der Universitätsrat beschliesst die Ruhegehaltsverordnung der Professorinnen und Professoren, die in der A._____ (...) versichert sind. Die Ruhegehaltsverordnung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 70).

E. 5.3.4

Gemäss § 1 der Verordnung über das Ruhegehalt der Professorinnen und Professoren der Universität Zürich (vom Universitätsrat am 5. November 1999 beschlossen und vom Regierungsrat am 17. November 1999 genehmigt, in Kraft seit 1. Januar 2000, ZH-Lex 415.22) unterstehen dieser Verordnung die Professorinnen und Professoren, die bei der A._____ versichert sind. Der Höchstbetrag des Ruhegehalts wird gemäss § 3 mit 24 anrechenbaren Dienstjahren erreicht und beträgt 60% der massgebenden Besoldung. Bei weniger als 24 anrechenbaren Dienstjahren vermindert sich das Ruhegehalt um 0.75% je Dienstjahr.

E. 6.1

Die Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal wurden mit Regierungsratsbeschluss vom 8. Juni 1988 (genehmigt durch den Kantonsrat am 19. September 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989) unter anderem wie folgt geändert: "Versichert ist das gesamte im Dienst des Staates stehende Personal, einschliesslich der Professoren der Universität, soweit es eine Besoldung bezieht, welche die maximale einfache Altersrente der AHV übersteigt" (§ 4 Abs. 1 Satz 1). "Besondere Bestimmungen für die Professoren der Universität bleiben vorbehalten" (§ 14 Abs. 4 betreffend anrechenbare Zulagen). "Der Staat kann durch Beschluss des Regierungsrates einen Teil des Eintrittsgeldes (...) der Professoren der Universität übernehmen" (§ 27 Abs. 3 Satz 1). "Ordentliche und ausserordentliche Professoren der Universität, die ihr Amt vor dem 16. April 1989 angetreten haben, unterstehen hinsichtlich der beruflichen Vorsorge weiterhin der Ruhegehaltsordnung gemäss § 14 ff. der Professorenverordnung. Sie bleiben weiterhin bei der A._____ versichert" (§ 92a). Seit dem 16. April 1989 bestehen demnach zwei unterschiedliche Systeme der beruflichen Vorsorge: - Professoren und Professorinnen, die ihr Amt seit dem 16. April 1989 angetreten haben, sind grundsätzlich bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal versichert. - Professoren und Professorinnen, die ihr Amt vor dem 16. April 1989 angetreten haben, unterstehen der Ruhegehaltsordnung gemäss § 14 ff. Professorenverordnung und bleiben bei der A._____ versichert.

E. 6.2

Ausgangspunkt für die nachfolgende Beurteilung ist der Wortlaut von Art. 1 der Stiftungsurkunde, wonach aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens den Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder der A._____ Zuschüsse zu den Witwen- und Waisen-Renten ausgerichtet werden sollen.

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin wurde im Jahr 1926 errichtet, um die Tätigkeit der A._____ zu unterstützen. Im Sinn der Selbsthilfe gründeten in dieser Zeit mehrere Privatpersonen, welche der Universität Zürich nahestanden, eigene Stiftungen, um den Defiziten der ehemaligen Ruhegehaltsregelung zu begegnen und die A._____ zu unterstützen. Eine obligatorische berufliche Vorsorge, wie sie mit dem BVG vom 25. Juni 1982 auf den 1.

Januar 1985 in Kraft getreten ist, bestand zu jener Zeit noch nicht. Die A. _____ hat die Ruhegehaltsansprüche der vor dem 16. April 1989 eingetretenen Professoren und Professorinnen sowie deren Hinterlassenen zu gewährleisten, kann aber keine neuen Mitglieder mehr aufnehmen. Sowohl die Leistungen an die Professoren und Professorinnen sowie deren Hinterlassenen wie auch die Finanzierung dieser Leistungen durch die A. _____ unterscheidet sich von den Leistungen und deren Finanzierung durch die BVK.

E. 6.4

Im Folgenden ist der tatsächliche Wille der Stifter anhand der Stiftungsurkunde auszulegen. Nach Art. 1 der Stiftungsurkunde sind den Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder der A. _____ Zuschüsse zu den Witwen- und Waisen-Renten auszurichten. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Zuschüsse an die Pensionen zurückgetretener Mitglieder der A. _____ ausgerichtet werden (Art. 3). Art. 5 schliesst aus, dass durch Leistungen der Beschwerdeführerin Leistungen vermindert werden, die dem Kanton Zürich zu Gunsten der Universität und des Lehrpersonals obliegen. Nach Art. 6 sind die Leistungen der Beschwerdeführerin unabhängig von den Leistungen des Staates zu verwenden, falls die A. _____ infolge Einbeziehung in eine staatliche Pensionskasse oder aus einem anderen Grund aufgelöst werden sollte. Die Konzeption der vorliegenden Stiftung für sich allein und im Zusammenhang mit den weiteren Annexstiftungen sowie ihre Ausrichtung auf die A. _____ lassen erkennen, dass die Ausweitung des Destinatärkreises auf die Witwen und Waisen derjenigen Professoren, die nicht der A. _____, sondern der BVK angeschlossen sind, dem Stifterwillen nicht entspreche.

E. 6.5

Die Stifter haben das Stiftungsvermögen zur Verwaltung dem A. _____-Vorstand übergeben und die Unterschriftsberechtigung zu zweien durch Vorstandsmitglieder der A. _____ geregelt. Dass die Zuschüsse der Beschwerdeführerin administrativ durch die A. _____, welche ihrerseits Rentenzahlungen vorzunehmen hat, ausbezahlt werden, ist bei dieser durch die Stiftungsurkunde vorgegebenen Verwaltung des Stiftungsvermögens nicht zu beanstanden.

E. 7

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, sich der Destinatärkreis der Beschwerdeführerin auf die Mitglieder der A. _____ und die Hinterbliebenen der Mitglieder der A. _____ beschränkt. Professoren, die Mitglieder der BVK sind, und ihre Hinterbliebenen gehören hingegen nicht zum Destinatärkreis der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin dringt daher mit ihrem Antrag durch, weshalb die Beschwerde gutzuheissen ist.

E. 8

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 8.1

Der obsiegenden Beschwerdeführerin sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'500.- ist ihr zurückzuerstatten. Gemäss Art. 63 Abs. 2 Satz 1 VwVG werden Vorinstanzen und beschwerdeführenden und unterliegenden Bundesbehörden keine Verfahrenskosten auferlegt.

E. 8.2

Der Beschwerdeführerin ist aufgrund ihres Obsiegens gemäss Art. 64 VwVG in Verbindung mit Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zuzusprechen. Die Parteientschädigung für Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen der Partei. Die Parteientschädigung wird nach dem notwendigen Zeitaufwand des Vertreters oder der Vertreterin bemessen, und der Stundenansatz für Anwälte und Anwältinnen beträgt mindestens 200 und höchstens 400 Franken. In diesen Stundenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten. Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht. Für den vorliegenden Fall erscheint mit Blick auf den getätigten Aufwand eine Entschädigung von pauschal Fr. 2'500.- inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer als angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.